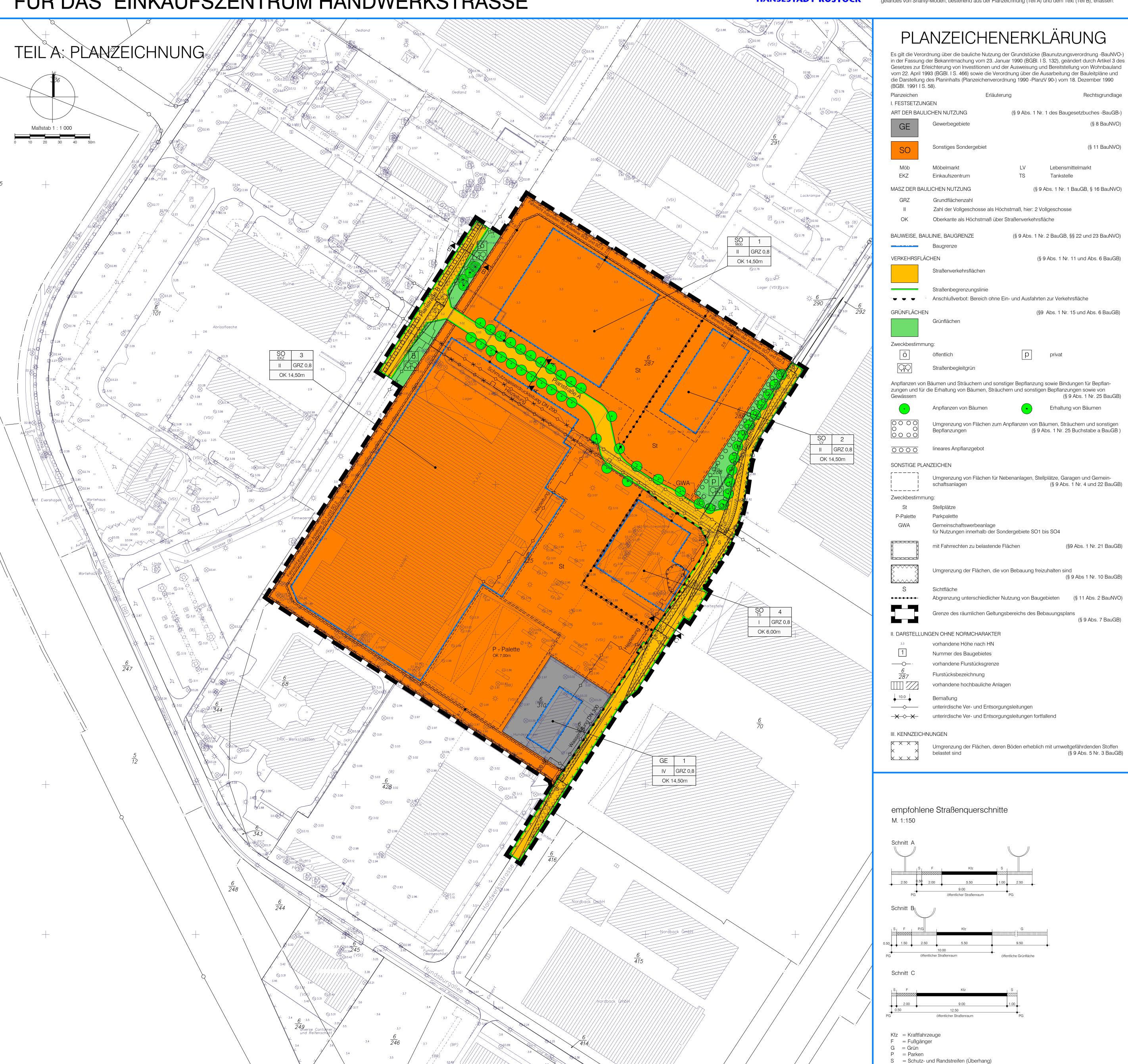
SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 06 SO. 137 FÜR DAS "EINKAUFSZENTRUM HANDWERKSTRASSE"



Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBI. I S. 2850) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBI. M-V 1998 S. 468 u. 612), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2003 (GVOBI. M-V S. 690) und nach § 13 des Landesnaturschutzgesetzes vom 22.10.2002 (GVOBI, M-V 2003 S.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (GVOBI. M-V S. 302), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 06.04.2005 / 05.04.2006 und mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.06.SO.13 für das "Einkaufszentrum Handwerkstraße", westlich der Handwerkstraße und östlich des ehemaligen Betriebsgeländes von Shanty-Moden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

PG = Privatgrund



TEIL B: TEXT

1. Art der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Sondergebiet Möbelmarkt (SO 1) 1.1 Im Sondergebiet Möbelmarkt ist ein Möbelmarkt zulässig. Eine Verkaufsfläche von 4.500 m² darf nicht überschritten werden. Nachstehende Warensortimente sind ausgeschlossen

f) Spielwaren, Sportartikel a) Nahrungs- und Genussmittel b) Drogerie- und Parfümerieartikel g) Schreibwaren, Bücher, Büroartikel c) Schuhe, Lederwaren h) HiFi Artikel d) Uhren, Schmuck i) Fahrräder e) Foto, Optik

Auf einer Verkaufsfläche von bis zu 10% dürfen branchenübliche Randsortimente in nicht gesonderten Verkaufsabteilungen gehandelt werden. Sondergebiet Lebensmittelmarkt (SO 2)

1.2 Im Sondergebiet Lebensmittelmarkt ist ein Lebensmittelmarkt zulässig. Eine Verkaufsfläche von 900 m² darf nicht überschritten werden.

Sondergebiet Einkaufszentrum (SO 3) 1.3 Im Sondergebiet Einkaufszentrum sind folgende Einzelhandelsbetriebe zulässig: 1. SB-Warenhaus mit einer Verkaufsfläche von bis zu 7.000 m² und überwiegendem

Lebensmittelsortiment. 2. Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von insgesamt bis zu 2.000 m². Nachstehende Warensortimente sind ausgeschlossen: a) Nahrungs- und Genussmittel f) Spielwaren, Sportartikel g) Schreibwaren, Bücher, Büroartikel b) Drogerie- und Parfümerieartikel

e) Foto, Optik j) Bekleidung Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von insgesamt 4.250 m². Davon sind ausschließlich die

h) HiFi, Elektroartikel

i) Haushaltswaren, Glas, Porzellan

a) HiFi, Elektroartikel auf bis zu 2.000 m², b) Bekleidung auf bis zu 2.000 m², c) Schuhe, Lederwaren auf bis zu 1.000 m², d) Drogerie- und Parfümerieartikel auf bis zu 900 m², e) Spielwaren, Sportartikel auf bis zu 1.000 m²,

f) Haushaltswaren, Glas, Porzellan auf bis zu 800 m²

c) Schuhe, Lederwaren

d) Uhren, Schmuck

Verkaufsfläche zulässig. Die Verkaufsfläche der einzelnen Fachmärkte darf eine Größe von jeweils 400 m² nicht unter-

> Auf bis zu 10% der jeweiligen Verkaufsfläche dürfen branchenübliche Randsortimente in nicht gesonderten Verkaufsabteilungen gehandelt werden.

4. Fachgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von insgesamt 350 m²

Sondergebiet Tankstelle (SO 4) 1.4 Im Sondergebiet Tankstelle ist zulässig: Eine Tankstelle mit Kassenraum und ladenmäßigem Verkauf sowie - automatischer Autowascheinrichtung - Selbstwaschanlage

- Halle für Kleinreparaturen und Wartungsarbeiten - notwendigen Hilfseinrichtungen.

1.5 In dem Gewerbegebiet (GE) sind Einzelhandelsbetriebe, nur in räumlicher und funktioneller Verbindung mit Herstellungs-, Wartungs-, Reparatur- und Kundendienstleistungen zulässig § 1 Abs. 4 Nr.2 BauNVO 1.6 Im Gewerbegebiet dürfen nur Anlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die die

immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel von tags 65 dB(A)/m² und nachts von 50 dB(A)/m² als Höchstgrenze nicht überschreiten. 1.7 In den Sondergebieten dürfen nur die nach Art und Maß der baulichen Nutzung zulässigen Anlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die folgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (Lw") als Höchstgrenze nicht überschreiten:

Sondergebiet	Lw" in dB(A)/m ²		
	tags	nachts	
SO 1 Möbelmarkt	65	50	
SO 2 Lebensmittelmarkt	65	50	
SO 3 Einkaufszentrum	65	60	
SO 4 Tankstelle	65	52	

2. Maß der baulichen Nutzung:

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 2.1 Innerhalb der Baugebiete SO 3 (Einkaufszentrum) und SO 4 (Tankstelle) darf die sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl errechnete zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 20 % überschritten werden. Die Begrenzung der Überschreitung der zulässigen Grundfläche auf 0,8 ist nicht anzuwenden. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

2.2 Die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen darf durch untergeordnete Gebäudeteile um bis zu 3,0 m überschritten werden. 2.3 Bezugspunkt für die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen ist die Höhenlage der Straßenbegrenzungslinie der anbaufähigen und zur Grundstückserschließung dienenden Verkehrsfläche in der Achse der Grundstückszufahrt.

3. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind: § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB 3.1 Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung, Einfriedung oder Aufschüttung ab einer Höhe von 0,70 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind Bäume mit einem Kronenansatz oberhalb 2,50 m über der angrenzenden Verkehrsfläche. § 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 BauGB, § 14 BauNVO

4.1 Werbetürme sind innerhalb der Baugebiete SO 1, SO3 und SO4 unzulässig. Im Baugebiet SO2 ist ein Werbeturm als Gemeinschaftsanlage für die Baugebiete SO 1 bis SO 4 nur innerhalb der hierfür festgesetzten Fläche zulässig. Eine Höhe von 20 m über dem Bezugspunkt gemäß Festsetzung Nr. 2.3 darf nicht überschritten werden.

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB 5.1 Auf den festgesetzten Standorten für das Pflanzen von Einzelbäumen sind Bäume als Hochstämme zu pflanzen. Entlang der Handwerkstraße, der Planstraße A sowie der Planstraße B ist jeweils nur eine Baumart zu verwenden.

5.2 Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb der privaten Grünfläche westlich der Handwerkstraße ist eine Gehölzpflanzung aus Heistern und Sträuchern anzulegen. Die Pflanz-

dichte soll je nach Art ein Stck. Strauch pro 1,0 bis 1,5 m² betragen. Je angefangene 10 m² ist mindestens ein Heister zu pflanzen.

5.3 Innerhalb der mit einem linearen Anpflanzgebot festgesetzten Verkehrsflächen sind insgesamt mindestens vier großkronige Straßenbäume gleicher Art als Hochstamm zu pflanzen.

5.4 Alle zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit gleichartig zu ersetzen. Die Pflanzen müssen den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen entsprechen. Für die Bäume wird als Mindestanforderung die Qualität H, 3x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 18/20 cm festgesetzt. Die Baumscheiben müssen eine Größe von mindestens 9,0 m² besitzen. Die Breite des unbefestigten Baumpflanzstreifens darf 2,50 m nicht unterschreiten. Der Baumpflanzstreifen darf durch unterirdische Einbauten im Bereich der Baumgrube nicht weiter verringert werden. Für die zu pflanzenden Heister ist Ballenware zu verwenden. Die Höhe soll 200 - 250 cm betragen, die der Sträucher mindestens 60 - 100 cm.

6. Erhaltung von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB 6.1 Die mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Einzelbäume sind vor Beschädigungen zu schützen

und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. 7. Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne von 7.1 Die Festsetzungen unter Nr. 5.1 bis 5.3 dienen dem Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Herstellung von Verkehrsflächen im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB. Die vorgesehenen Maßnahmen unter Nr. 5.1 werden der Planstraße A, die Maßnahmen unter Nr. 5.2 und Nr. 5.3 der Plan-

7.2 Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für gemäß Punkt 7.1 zugeordnete Ausgleichsmaßnahmen soll über eine Dauer von 4 Jahren durchgeführt werden, um die entsprechenden Qualitätsanforderungen zu erfüllen. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 4 LNatG M-V 8. örtliche Bauvorschriften: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V

straße B zugeordnet. Für alle zugeordneten Maßnahmen gelten die Pflanzvorschriften unter Nr. 5.4.

8.1 In öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen und privaten Grünflächen sind Werbeanlagen unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Hinweisschilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe im Plangebiet ausweisen, wenn sie auf einer Tafel zusammengefasst sind sowie Kandelaberwerbung. 8.2 Dachwerbeanlagen sind nur als Firmierung für den jeweiligen Gebäudekomplex zulässig. Sie dürfen die obere Dachkante um nicht mehr als 3,0 m überragen. Alle sonstigen Werbeanlagen sind nur bis zur Höhe der Traufe (Schnittlinie Fassade-Dachhaut) zulässig. Die Länge einer Werbeanlage darf zwei Drittel der jeweiligen Fassadenlänge nicht überschreiten. Zu den seitlichen Gebäudekanten ist ein Abstand von 0,60 m einzuhalten.

8.3 Leuchtwerbung mit Wechsellichtschaltungen sowie Lauflichter sind unzulässig. 8.4 Die Errichtung von Großtafelwerbung ab einer Größe von 2,60 m x 3,60 m ist nur innerhalb der über-

8.5 Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) entgegen Nr. 8.1 in öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen und privaten Grünflächen Werbeanlagen errichtet, die weder Kandelaberwerbung darstellen noch Hinweisschilder sind, welche Inhaber und Art der gewerblichen Betriebe im Plangebiet auf einer zusammenfassenden

b) entgegen Nr. 8.2 Dachwerbeanlagen errichtet, die keine oder mehr als die Firmung für den jeweiligen Gebäudekomplex beinhalten und/oder die obere Dachkante um mehr als 3,0 m überragen und/oder sonstige Werbeanlagen errichtet, die die Traufe (Schnittlinie Fassade-Dachhaut)

c) entgegen Nr. 8.2 Werbeanlagen länger als zwei Drittel der jeweiligen Fassadenlänge errichtet oder solche, deren Abstand zu den seitlichen Gebäudekanten kleiner als 0,60 m ist, d) entgegen Nr. 8.3 Leuchtwerbung mit Wechsellichtschaltung oder Lauflichter errichtet, e) entgegen Nr. 8.4 Großtafelwerbung ab einer Größe von 2,60 m x 3,60 m außerhalb der festgesetz-

ten überbaubaren Grundstücksflächen errichtet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 250.000 Euro geahndet werden.

A Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock vom 29.11.2001 sind

- B Im Plangebiet kann die gefährdete Vogelart des Flussregenpfeifers (Rote Liste M-V) angetroffen werden. Vor Baubeginn sind deshalb potentiell geeignete Flächen auf Bruttätigkeit hin zu prüfen. Im Falle eines Fundes ist die Bauzeit auf Perioden außerhalb der Brutzeit (Brutzeit Mitte April bis September) zu beschränken. Sind Bauzeitbeschränkungen nicht möglich ist eine Ausnahme-
- genehmigung beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu beantragen. Die Belastung der gekennzeichneten Fläche im Sondergebiet SO 4 (Tankstelle), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, besteht im Wesentlichen aus tankstellentypischen Schadstoffen sowie einer Konzentrationserhöhung an PAK, die vermutlich vom Bitumen einer Start- und Landebahn der früher ansässigen Heinkel-Flugzeugwerke entstammen und später mit Sanden aufgespült wurde. Bei etwaigen Tiefbauarbeiten ist anfallender Boden-

aushub ggf. als Abfall zu entsorgen.

- D Es gilt die Grünflächengestaltungssatzung der Hansestadt Rostock vom 09. Oktober 2001, veröffentlicht im Städtischen Anzeiger Nr. 21/2001 vom 17.10.2001.
- E Die "Verkaufsfläche" umfasst die Fläche, die dem Verkauf dient, einschließlich der Treppen und Gänge in den Verkaufsräumen, der Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen sowie Auslage- und Ausstellungsflächen, soweit sie den Kunden zugänglich sind, und alle nicht in festen Räumen liegenden Flächen (Freiflächen), soweit sie dauerhaft und saisonal und nicht nur kurzfristig genutzt werden. Zu den Verkaufsflächen zählen Flächen vor den Kassenzonen dann, wenn von ihnen aus der Zugang zu weiteren Läden oder Dienstleistungsbetrieben erfolgt. Wenn keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass die Verkaufsfläche etwa zwei Dritteln der Geschossfläche entspricht. In Fällen der "integrierten Lagerhaltung" erfolgt keine Einzelabgrenzung von Lagerflächen, d.h.
- diese gelten auch als Verkaufsfläche. F Unter "gesonderter Verkaufsabteilung" im Sinne der Festsetzungen Nr. 1.1 und Nr. 1.3 wird ein dauerhaft eingerichteter Bereich mit getrennter Kassen- und Rechnungsführung verstanden.
- G Das Plangebiet ist wahrscheinlich mit Kampfmitteln belastet. Vor Beginn der Bauarbeiten sind eine Sondierung und gegebenenfalls eine Beräumung durch den Munitionsbergungsdienst

Der vorliegende Plan ist eine redaktionelle Zusammenfassung aus Ursprungsplan und 1. Änderung.

Angaben zum Ursprungsplan:

Der Ursprungsbebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141, 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBI. I S. 2850) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBI. M-V 1998 S. 468 u. 612), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2003 (GVOBI. M-V S. 690) und nach § 13 des Landesnaturschutzgesetzes vom 22.10.2002 (GVOBI. M-V 2003 S.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (GVOBI. M-V S. 302) am 06.04.2005/05.04.2006 von der

Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung wurde mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 22.08.2005, Az: VIII 203a-512. 113-03000 (06.SO.137) erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 28.06.2006 im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock "Städtischer Anzeiger" bekanntgemacht worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 28.06.2006 in Kraft getreten.

Angaben zur 1. Änderung des Bebauungsplans:

18.11. 2009 in Kraft getreten.

Bürgerschaft als Satzung beschlossen.

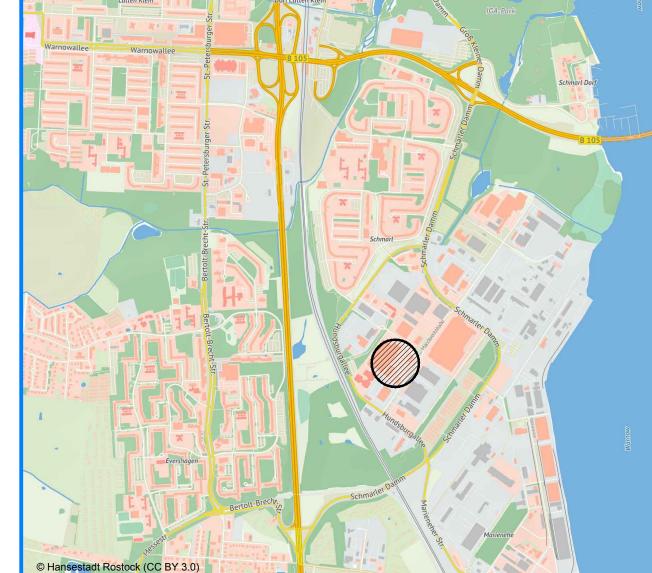
Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde aufgrund des § 10 Abs.1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBI.

IS. 3018) am 07.10.2009 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Der Beschluss über den Bebauungsplan der Innenentwicklung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 18.11.2009 im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock "Städtischer Anzeiger" bekanntgemacht worden. Die Satzung ist mit Ablauf des

> Satzung der Hansestadt Rostock über den Bebauungsplan Nr. 06. SO. 137 für das "Einkaufszentrum Handwerkstraße" westlich der Handwerkstraße und östlich des ehemaligen Betriebsgeländes von Shanty-Moden

> > in der Fassung der 1. Änderung





Die Übereinstimmung mit den Originalurkunden wird bestätigt. Hansestadt Rostock, S. T. 201

